



AZ L14.421-02.04/748

**ANTRAG Nr. 36/11**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Taufordnung**

Eingebracht in die Sitzung der 14. Landessynode am \_\_\_\_\_  
Beschluss vom \_\_\_\_\_

C. Antrag zurückgezogen  
am \_\_\_\_\_

A.  Verweisung an

B.  Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei \_\_\_\_\_ Jastimmen, \_\_\_\_\_ Neinstimmen, \_\_\_\_\_ Enthaltungen

Ablehnung

Die Landessynode möge beschließen:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, die württembergische Taufordnung unter § 3 Abs. 1 um folgende Worte zu ergänzen:

„Die Taufe kann auch durch Submersion (Untertauchen des Täuflings) erfolgen. Dann entfällt ein dreimaliges Besprengen des Kopfes des Täuflings.“

Begründung:

1. In der konkreten Durchführung der Taufe durch Submersion erwies es sich als nicht stimmig und nicht passend, Vor dem Untertauchen des Täuflings denselben noch dreimal mit Wasser zu besprengen. Dadurch würde entweder die Besprengung oder die Submersion vom Täufling und den Gottesdienstteilnehmern als liturgisch unverständliches Element empfunden werden.
2. In der ältesten uns bekannten Taufordnung, der sog. Didachä (2. Jh. n. Chr.) werden drei Formen von Taufen nebeneinandergestellt:
  1. Betreffs der Taufe aber: Tauft so: Nachdem ihr dies alles zuvor gesagt habt, tauft auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit lebendigem (= fließendem) Wasser.
  2. Wenn du aber kein lebendiges Wasser hast, taufe in anderem Wasser. Wenn du aber nicht in kaltem Wasser (taufen) kannst, (dann) in warmem.
  3. Wenn du aber beides nicht hast, dann gieße auf den Kopf dreimal Wasser auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Neben der Taufe „mit lebendigem“ (fließendem) Wasser wird die Taufe „im warmen“ (stehenden) Wasser und die Taufe durch dreimaliges Besprengen/Begießen des Kopfes des Täuflings benannt. Letztere wurde im Verlauf der Kirchengeschichte die in Württemberg übliche Form. In den beiden ersten Formen (durch Submersion) wird ein dreimaliges Besprengen

nicht erwähnt. Es dürfte sich hierbei um alternative Formen handeln, die durch eine Kombination in ihrer symbolischen Zeichenhaftigkeit nicht mehr eindeutig zuzuordnen wären.

3. Weltweit, kirchengeschichtlich und im ökumenischen Kontext werden und wurden Taufen durch Submersion, beispielsweise von Erwachsenen, durch ein einmaliges Untertauchen zelebriert. Eine zusätzliche Besprengung des Kopfes des Täuflings mit Wasser scheint ebenso wenig notwendig wie im Falle einer Taufhandlung durch dreimalige Besprengung ein noch anschließendes Untertauchen hinzukommen muss. Submersion und Besprengung sind offensichtlich alternative, und nicht zu kombinierende Taufhandlungen.

Stuttgart, 8. November 2011

Markus Munzinger  
Angela Schwarz  
Jochen Baumann  
Andrea Bleher  
Johannes Bräuchle  
Dorothea Gabler

Matthias Böhler  
Reiner Klotz  
Martin Allmendinger  
Marc-J. Dolde  
Dr. Winfried Dalferth

Kerstin Schmidt  
Markus Brenner  
Heidi Essig-Hinz  
Elisabeth Bahret  
Horst Haar